

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coating-Leistungen (COATING-AGB)

Anwendbar im Geschäftsverkehr im Bereich des FLT Coating Center mit Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Coating-Leistungen (Coating-AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren Coating-AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere Coating-AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von unseren Coating-AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers eine Leistung für den Auftraggeber vorbehaltlos erbringen.
- 1.2. Unsere Coating-AGB gelten auch für alle künftigen Coating-Leistungen bis zur Geltung einer neueren Fassung unserer Coating-AGB.
- 1.3. Individualvertragliche Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Coating-AGB sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.
- 1.4. Die in diesen Coating-AGB verwendeten Begriffe „Auftragnehmer“, „wir“, „uns“ bzw. „unsere“ etc. beziehen sich auf die FUCHS LUBRITECH GmbH.

2. Angebots- und Auftragserteilung

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt wurden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber uns die zu bearbeitende Ware ohne vorherigen Auftrag lediglich auf unserem Betriebsgelände zur Bearbeitung abstellt. Anschlussvereinbarungen erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

3. Rücktritt vom Vertrag, Höhere Gewalt

- 3.1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns oder einem mit uns i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegenüber auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.
Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsrechte des Auftragnehmers bzw. Auftraggebers unberührt. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben ebenfalls unberührt.
- 3.2. Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Terror, Sabotage, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Nicht- bzw. nicht ausreichende Belieferung durch Vorlieferanten, Transport- und Beladungsstörungen, Produktionsstörungen, Störungen durch Cyber-Angriffe, Feuer- und Explosionsschäden oder hoheitliche

Verfügungen („Höhere Gewalt“), sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig schriftlich zu informieren. Soweit die Einschränkung durch Höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Haftung

- 4.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 4.2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Beigestellte Ware

- 5.1. Der Auftraggeber stellt uns die zu bearbeitende Ware auf seine Kosten rechtzeitig bei. Hierzu liefert der Auftraggeber die zu bearbeitende Ware an die von uns benannte Anlieferadresse. Die Lieferung einschließlich des Gefahrübergangs beigestellter Ware an uns erfolgt DDP (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Der Auftraggeber wählt auf seine Kosten solche Verpackungen aus, die für die Lieferung der beigestellten Ware an uns jeweils geeignet sind. Dies setzt voraus, dass wir die Verpackung für den Rückversand der bearbeiteten Ware verwenden können. Die Ware wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, als Schüttgut ohne Verwendung von Kleinverpackungen an uns geliefert.
- 5.3. Der Auftraggeber stellt uns nur solche Ware bei,
 - die unmittelbar von uns bearbeitet werden kann, insbesondere Ware, die sauber, rostfrei, spanfrei, trocken, frei von Wachs, Fett, Öl, Silikon, Härterückständen, lackbenetzungsstörenden Substanzen, anhaftenden bzw. beigemischten Fremdkörpern sowie porenverschlossen und entmagnetisiert ist und
 - die in ihrer Art, Beschaffenheit und auch sonst der uns im Rahmen der jeweiligen Bemusterung beigestellten Ware entspricht.

Etwaiger durch die Verletzung vorstehender Pflicht entstehender Mehraufwand hat der Auftraggeber zu tragen. Mängelansprüche für infolge der Verletzung vorstehender Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen. Weiter-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coating-Leistungen (COATING-AGB)

- gehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.4. Wir führen bei beigestellter Ware lediglich eine visuelle Kontrolle der Außenverpackung auf etwaige offensichtliche Transportschäden durch. Eine darüber hinausgehende Eingangsprüfung findet nicht statt. Insbesondere prüfen wir die beigestellte Ware nicht darauf, ob sie den Anforderungen nach Ziffer 5.3. dieser Coating-AGB entspricht.
- 6. Bearbeitung, Rücklieferung an den Auftraggeber und Mengenfeststellung, Abnahme**
- 6.1. Wir bearbeiten die Ware gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Die anschließende Rücklieferung der bearbeiteten Ware erfolgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in gleicher Verpackung wie die zu bearbeitende Ware uns angeliefert wurde. Die Rücklieferung einschließlich des Gefahrübergangs von uns an den Auftraggeber erfolgt FCA (INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verzögern sich der Versand aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen oder kommt der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft oder im Falle des Annahmeverzugs mit dem Annahmeverzug auf den Auftraggeber über.
- 6.2. Die Menge der bearbeiteten Ware wird von uns festgestellt. Sie wird der Preisberechnung zugrunde gelegt.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bearbeitete Ware abzunehmen. Die bearbeitete Ware gilt auch als abgenommen, wenn wir dem Auftraggeber nach der Bearbeitung der Ware eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels schriftlich verweigert hat. Des Weiteren gilt die bearbeitete Ware insbesondere als abgenommen bei Fällen, in denen der Auftraggeber die bearbeitete Ware ohne schriftlichen Vorbehalt weiterverarbeitet oder sonst in Benutzung nimmt. Auf jeden Fall gilt die bearbeitete Ware spätestens mit Ablauf des fünften Werktages nach der Lieferung als abgenommen, soweit kein schriftlicher Vorbehalt erfolgt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7. Muster, Angaben zur Beschaffenheit, Ausschuss und Genehmigungen**
- 7.1. Wir führen Entwicklungsmusterbearbeitungen durch. Nach schriftlicher Freigabe einer Entwicklungsmusterbearbeitung durch den Auftraggeber werden dann vor einer Serienfertigung Vormuster hergestellt. Nach deren schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber die erste Musterbearbeitung unter den Bedingungen der Serienfertigung. Der Entwicklungsstand dieser ersten Musterbearbeitung entspricht der Ausführung der Serienfertigung.
- 7.2. Die Dicke der Beschichtung kann je nach Beschichtungsverfahren in Abhängigkeit von der Geometrie der beigestellten Ware teilweise von einem etwaig vereinbarten Schichtdicken-Toleranzfenster abweichen. Sofern die Parteien eine Messung der Schichtdicke vereinbaren, haben sie hierfür eine geeignete Stelle an der Ware festzulegen, auf welche sich die Schichtdickenangabe bezieht. Haben die Parteien eine Schichtdicke vereinbart, jedoch keine Vereinbarung über die Messstelle getroffen, sind wir berechtigt, die Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- 7.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann es bei der Bearbeitung zu einem bearbeitungsbedingten Ausschuss, Formveränderungen, Fehlmengen, Rissen oder Ähnlichem in Höhe von bis zu 5 % der beigestellten Warenmenge kommen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Ansprüche gegen uns geltend machen.
- 7.4. Analysedaten und Angaben von sonstigen Qualitätsmerkmalen entsprechen nach bestem Wissen dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse und unserer Entwicklung. Muster und Proben, die dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden, sind nur nähernd maßgebend und entsprechen nur der derzeitigen durchschnittlichen Leistung. Werden auf Grundlage der Muster und Proben bestimmte Parameter in den Produktspezifikationen, Datenblättern oder in anderen Vertragsunterlagen aufgeführt, sind diese verbindlich und abschließend. Sie sind selbst dann abschließend, wenn die Muster oder Proben über die in den Produktspezifikationen, Datenblättern und anderen Vertragsunterlagen aufgeführten Parameter hinaus weitere Parameter aufweisen.
- 7.5. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften verantwortlich im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Lagerung und der Nutzung der bearbeiteten Ware nach Übergabe. Wir sind dem Auftraggeber gegenüber nicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen verpflichtet.
- 8. Mängelansprüche**
- 8.1. Bei einer Beanstandung der bearbeiteten Ware stellt uns der Auftraggeber die beanstandete Ware unverzüglich in ausreichender Menge für deren Prüfung zur Verfügung. Der Auftraggeber und wir stimmen uns einvernehmlich ab, ob wir die beanstandete Ware für die Prüfung beim Auftraggeber abholen oder der Auftraggeber die beanstandete Ware an die von uns benannte Adresse anliert. Auf unseren Wunsch hin sind wir auch berechtigt, die beanstandete Ware während der üblichen Geschäftszeiten unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vor Ort beim Auftraggeber zu untersuchen. Bei Mängeln gehen die Kosten der Prüfung, einschließlich der Kosten für die Rücksendung, zu unseren Lasten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei einer Beanstandung verpflichtet, etwaige Restbestände im Originalgebinde, ggf. auch im Gebrauch befindliche Waren sicherzustellen und gesondert zu lagern.
- 8.2. Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel entweder zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen (Nacherfüllung). Im Falle des Fehlschlagens oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Auftraggeber kann er entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern oder Schadens- oder Aufwändungs-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coating-Leistungen (COATING-AGB)

- satz verlangen.
- 8.3. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistung beruhen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der bearbeiteten Ware.
- 9. Dienstleistungen**
- 9.1. Soweit wir Dienst- bzw. Beratungsleistungen erbringen, Auskünfte oder Freigaben erteilen oder Empfehlungen abgeben, erfolgen diese auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Muster oder Versuchsreihen, nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik sowie stets nach unserem besten Wissen.
- 9.2. Der Auftraggeber wird uns die erforderlichen Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Wir überprüfen nicht die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der uns von Seiten des Auftraggebers oder Dritter zur Verfügung gestellten Daten. Etwaige, durch Verletzung dieser Informations- und Mitwirkungspflichten entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 10. Nicht genehmigte Nutzung**
- 10.1. Die von uns bearbeiteten Waren dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht in Luft-/Raumfahrzeugen bzw. Teilen davon verwendet werden, soweit die bearbeiteten Waren nicht vor jeglicher Inbetriebnahme des Luft-/Raumfahrzeugs vollständig wieder entfernt werden.
- 10.2. Die von uns bearbeiteten Waren dürfen nicht im Zusammenhang mit dem Primärkreislauf im Bereich der Kernenergie verwendet werden.
- 10.3. Im Falle einer Verwendung der bearbeiteten Ware entgegen den Vorgaben nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 hat der Auftraggeber uns unverzüglich von jeglichen hieraus entstehenden Schäden sowie damit zusammenhängenden Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, es sei denn der Auftraggeber hat die Verwendung entgegen den Vorgaben nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 11. Preise**
- 11.1. Falls nicht ein Preis als Festpreis vereinbart worden ist, erfolgt die Berechnung grundsätzlich nach unseren am Bestelltage gültigen Preisen.
- 11.2. Preisangebote gelten – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird – jeweils für 30 Tage.
- 11.3. Sämtliche Preise gelten für Lieferungen nach FCA (Frei Frachtführer; engl. Free Carrier; INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung), soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 11.4. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, Zollabfertigungen vorzunehmen und außerhalb des Landes, in dem wir unseren Sitz haben, anfallende Abgaben, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben zu erklären und zu tragen. Wir halten nur die am uns bekannten Lieferort geltenden Gewichts- und Maßsysteme, Verpackungs-, Etikettierungs- oder sonstigen Kennzeichnungsvorschriften ein.
- 11.5. Sämtliche Preise sind Nettopreise unter Ausschluss der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet.
- 12. Zahlung**
- 12.1. In Deutschland sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu leisten. Wir behalten uns vorrangig für das Ausland abweichende Zahlungsbedingungen vor.
- 12.2. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12.3. Die Aufrechnung gegen uns ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen uns ist nur zulässig mit Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.
- 12.4. Nur mit Inkasso-Vollmacht von uns ausgestattete Beauftragte sind zum Einzug von Rechnungsbeträgen berechtigt.
- 13. Miteigentum, Eigentumsvorbehalt**
- 13.1. Sofern wir durch die Bearbeitung der beigestellten Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Volleigentum an der bearbeiteten Ware erwerben, erlangen wir mit der Bearbeitung wenigstens Miteigentum an der bearbeiteten Ware. Die Höhe des Miteigentumsanteils bemisst sich nach dem Wert unserer Bearbeitungsleistung im Verhältnis zum Wert der beigestellten Ware zum Zeitpunkt der Bearbeitung, mindestens jedoch beträgt unser Miteigentumsanteil die Hälfte.
- 13.2. Die bearbeitete Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Miteigentum. Solange ist der Auftraggeber daher nicht berechtigt, über die Ware außerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen, sie an Dritte zu verpfänden, oder auch nur sicherungsweise zu übereignen. Der Auftraggeber tritt in der Höhe unseres Miteigentumsanteils die Kaufpreisforderung, die er durch die Veräußerung der bearbeiteten Waren erlangt, die noch in unserem Miteigentum stehen, zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coating-Leistungen (COATING-AGB)

- 13.3. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns vertragsgemäß nachkommt. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns in Höhe unseres Miteigentumsanteils zu und sind gesondert aufzubewahren.
- 13.4. Be- oder verarbeitet der Auftraggeber die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so nimmt er die Be- oder Verarbeitung für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der von uns bearbeiteten Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Miteigentumsanteils an der von uns bearbeiteten Ware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Auftraggeber durch Gesetz Alleineigentum an der Sache erwirbt, räumt er uns bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für uns zu verwahren. Die Ziffern 13.2. und 13.3. dieser Coating-AGB finden dabei sinngemäße Anwendung.
- 13.5. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Auftraggebers insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.
- 13.6. Die Ziffern 13.2. bis 13.5. gelten entsprechend, wenn wir durch die Bearbeitung der beigestellten Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen Volleigentum an der bearbeiteten Ware erwerben.

14. Export

- 14.1. Aufgrund von gesetzlichen Embargobestimmungen (z.B. in Deutschland, der EU oder den USA) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die von uns bearbeiteten Waren bestimmten Ausfuhrbeschränkungen unterliegen können. Der Verstoß gegen Ausfuhrbeschränkungen kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 14.2. Wir sind nicht verpflichtet, den Auftraggeber in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Export der Ware zu unterstützen. Sofern vereinbart ist, dass wir den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Export der Ware unterstützen, gilt dies nur für den Export der Ware an den vereinbarten Lieferort. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von exportrelevanten Dokumenten.

15. Abtretung

Rechte und Forderungen dürfen vom Auftraggeber nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Alle einander zugänglich gemachten geschäftlichen oder

technischen Informationen (einschließlich von Angebotsunterlagen) sind Dritten gegenüber, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, und dürfen im Betrieb der empfangenden Partei nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigerweise herangezogen werden müssen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind (allgemeine Vertraulichkeitspflichten in Arbeitsverträgen u.ä. sind ausreichend). Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Zeit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der offenlegenden Partei in Textform gem. § 126b BGB dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung sind alle von der offenlegenden Partei stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an diese zurückzugeben oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind automatisch erstellte Backup-Dateien und soweit die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei wird diese Informationen gemäß den vorgenannten Regelungen zeitlich unbefristet vertraulich behandeln und nicht nutzen.

- 16.2. Die in Absatz 1 genannten Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Gebrauchsmustern etc.) an solchen Informationen vor.

17. Datenschutz

- 17.1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 17.2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 17.3. Sollte der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung für uns personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden der Auftraggeber und wir hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 18.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coating-Leistungen (COATING-AGB)

Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 18.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist unser Sitz der Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftraggeber auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 18.3. Erfüllungsort für die Lieferung ist jeweils der Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Zahlung ist Kaiserslautern.

19. Sprache

Diese Coating-AGB stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Im Falle von Abweichungen hat die deutsche Version der Coating-AGB Vorrang.